

Zum politischen Kräftespiel in württembergisch Franken seit Beginn der Neuzeit

Von Ilse Klaß

Die politische Gestaltung württembergisch Frankens ist gerade in ihrer komplizierten Vielfältigkeit ein besonders schwieriges Kapitel süddeutscher Territorialgeschichte, finden sich doch hier auf verhältnismäßig kleinem Raum eine große Zahl territorialer Mächte des alten Reiches: Reichsstädte, Fürsten, Grafen, Reichsritter, Klöster und Stifter, und ihre Besitzungen und Hoheitsrechte überschneiden sich mannigfach. Nur wenige größere Gebiete ragen aus dieser Masse kleiner Herrschaftsbezirke hervor. Es sind dies die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, welche mit ihren Oberämtern Crailsheim und Creglingen nach württembergisch Franken hereinreicht, die Reichsstadt Hall und vor allem die Grafschaft Hohenlohe, die einzige territoriale Macht von Rang, welche dem württembergisch-fränkischen Raum ganz angehört. In den Händen der Grafen von Hohenlohe war ursprünglich fast das ganze Gebiet vereinigt gewesen, reichten doch ihre Hoheitsrechte im Mittelalter von der Tauber bei Mergentheim bis an die Nordgrenze der Propstei Ellwangen bei Jagstzell, von der Brettach bis nahe vor die Tore Rothenburgs. Ihre frommen Stiftungen, vor allem aber die Verkäufe und Verpfändungen eines beträchtlichen Teils ihres Besitzes, zu denen sie sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts durch starke Verschuldung gezwungen sahen, sind eine der wesentlichen Ursachen für die starke territoriale Zersplitterung württembergisch Frankens. So ist das Gebiet des Deutschordens in der Umgebung von Mergentheim hauptsächlich durch Stiftungen aus den hohenloheschen Familiengütern in dieser Gegend entstanden. Die markgräflichen Oberämter Creglingen und Crailsheim mit den Unterämtern Werdeck und Lobenhausen, die Würzburger Herrschaften Jagstberg und Niederstetten, waren ursprünglich Bestandteile der Grafschaft Hohenlohe. Die Reichsstädte Rothenburg und Hall konnten durch Kauf ehemals hohenlohescher Gebietsteile ihre Territorien beträchtlich erweitern: Hall durch das Amt Hohnhardt zwischen Jagst, Speltach und Bühler, und Ilshofen etwas nördlich davon; Rothenburg durch ein Gebiet, das sich von Oberstetten am Vorbach bis nach Seldeneck an der Tauber nördlich der Stadt Rothenburg erstreckt.

Im Nordosten von württembergisch Franken, im Raum von Crailsheim, stoßen die Territorien von Hall, Hohenlohe und Brandenburg aneinander. Mögen nun „nachbarliche Differenzen“ typisch sein für die Geschichte württembergisch Frankens, ja ganz Süddeutschlands bis zum Großreinemachen durch Napoleon I., so verleiht doch das Zusammentreffen des mächtigsten weltlichen Territorialherrn Frankens, des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, mit der Reichsstadt und der Grafschaft, die zu jener Zeit die bedeutendsten Territorialmächte innerhalb württembergisch Frankens waren, diesen Spannungen gerade hier eine besonders reizvolle, freilich auch verwirrende Lebendigkeit.

Die Gesprächigkeit der Akten dieses Gebiets, zumal seit Beginn der Neuzeit, macht unsere Aufgabe zugleich leichter und schwerer gegenüber dem nicht nur quellenärmeren, sondern auch schweigsameren Mittelalter. Wen nicht bloß die Tatsachen interessieren, sondern wer auch etwas spüren möchte von der Atmosphäre, in der sich diese Auseinandersetzungen vollzogen, der muß sich einen Augenblick aufhalten bei der Sprache der Akten und ihrem staatsrechtlichen Vokabular. Es handelt sich vor allem um Grenzstreitigkeiten, die hier durch das Bestreben der markgräflichen Regierung, ihr Territorium zu einem Staatsgebiet mit festen Grenzen und einer einheitlichen Verwaltung und Rechtsprechung auszubauen, entstanden sind. Lassen wir nun einmal unsere drei politischen Gesprächspartner (Brandenburg-Ansbach, Hall und Hohenlohe) in einigen Aktenstücken des 17. und 18. Jahrhunderts zu uns sprechen. Es wird freilich einige Mühe und Geduld kosten, durch dieses halb lateinische, halb deutsche Juristenkauderwelsch hindurchzukommen. Greifen wir – in leicht modernisierter Rechtschreibung – ein Beispiel heraus: „Ob man gegen die Benachbarten das Prinzip führe, daß soweit die Fraisch sich auch das Territorium erstrecke? Dieses ist bei dem Ambt Crailsheim Herkommen, ingleichen seynd auch die Jagdgrenzen mitberitten worden, weilen eine so weit als die andere sich erstrecke, mithin die hohe Obrigkeit nach der Jagdgrenze und diese nach jener regulieret und angesprochen wird.“ In diesem, dem Uneingeweihten vielleicht kaum verständlichen Satz begegnen wir gleich einer Menge politischer Begriffe jener Zeit: Fraisch, das mit dem mittelhochdeutschen „vreislich“ = Gefahr, Schrecken erregend zusammenhängt, bedeutet die hohe oder Blutgerichtsbarkeit. Es ist nun sehr wichtig, daß die markgräflichen Juristen diese Hochgerichtsbarkeit, die als das vor-

nehmste politische Recht galt, der Jagdgrenze entlang zogen. Denn an kaum einem Vorrecht hing der Fürst so sehr wie an der Jagd oder dem „Wildbann“! In vielen Gegenden gerade auch im markgräflichen Oberamt Crailsheim, waren deshalb die Jagdgrenzen sorgfältiger festgelegt als die Grenzen anderer Hoheitsrechte. Wurde die Jagdgrenze nun gleichsam verallgemeinert, indem sie zugleich den Rahmen für die Hochgerichtsbarkeit gab, die ihrerseits wiederum zur Grenze der Landeshoheit (des Territoriums) erhoben wurde, so entsand daraus eine brauchbare geschlossene Staatsgrenze. Dieses Prinzip vertraten vor allem die Markgrafen.

Hören wir nun die Ansicht der „Benachbarten“ dazu. Der Magistrat von Hall äußert in einem Bericht: „Und ob man wohl Höchstdenselben (Brandenburg) die freischliche Obrigkeit in gewisser Maaß und nur in denen im Rezeß (Vertrag) spezifizierten Fällen zugestanden, so könne jedoch daraus auf keine Weise eine superioritas (Landeshoheit) hergeleitet werden, wie man (Hall) denn auch alle effectus juris territorialis (Voraussetzungen für die Landeshoheit) als Erbhuldigung, Vogtei, Steuer, Schatzung, Wehrbelegung usw. wirklich in Übung habe.“

Und von hohenlohescher Seite urteilt man: „Sie (Hohenlohe) können aber von der hohen Obrigkeit durchaus nicht abstehen, dieweil Brandenburg hier gar keine eigenen Güter oder Leutt, sonsten aber und wenn Brandenburg der Orthen Leutt oder Güter hette, darob Brandenburg die Zent (hohe Gerichtsbarkeit) vor ihrer Person wohl gönnen möchten.“

Hall und Hohenlohe erkennen also das markgräfliche Prinzip, die Landeshoheit aus der hohen Gerichtsbarkeit abzuleiten, nicht an. Sondern Hall nimmt als Grundlage für die Landeshoheit die Erbhuldigung, die Vogtei, d. h. das Recht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und die Bestrafung der leichteren Vergehen, das Steuerrecht, die Wehrbelegung, das heißt die Aushebung zum Wehrdienst, die es über seine Grunduntertanen ausübt, und beansprucht auf Grund dieser Rechte, wie aus anderen Quellenstücken hervorgeht, dann auch die hohe Gerichtsbarkeit. Hohenlohe lehnt den markgräflichen Anspruch auf Landeshoheit und hohe Gerichtsbarkeit in den strittigen Orten ab, weil Brandenburg dort gar keine Grunduntertanen habe. Was bedeutet das für die Staatsbildung? Die hohe Gerichtsbarkeit und Jagdgrenze umschloß ein festes Gebiet mit klaren Grenzen, wie wir es heute von einem staatlichen Bezirk fordern. Die Grund-

untertanen aber saßen selten in geschlossenem Raum beisammen, wenn sich auch jeder Grundherr bemühte, entfernt Liegendes abzustoßen, Näheres abzurunden. Eine Mehrheit von Grundherren in einem Dorf war doch die Regel: Der Hof war klösterlich, dieser ritterlich, jener gehörte der Reichsstadt oder einem Grafen! Und so waren dann auch die staatlichen Rechte, die auf der Grundherrschaft aufgebaut waren, bunt durcheinandergemischt. Grenzen gab es überhaupt nicht mehr, wo dieses Prinzip zur Richtschnur wurde!

Diese wenigen, aber lehrreichen Beispiele mögen als Kostproben aus den Quellen genügen. Sie haben uns deutlich die Grundsätze gezeigt, nach denen sich die drei Partner in ihrer nachbarlichen Politik richteten: die markgräfliche Regierung förderte also hier den modernen Flächenstaat im Sinne des 19. Jahrhunderts, der Standpunkt von Hall und Hohenlohe dagegen bedeutete eine Erhaltung der bestehenden Rechtsverhältnisse unter endlosen Streitigkeiten und Prozessen, das heißt ein Verharren in spätmittelalterlichen Zuständen. Doch waren die Brandenburger nicht durchweg die „Moderneren“. Wo sie nicht die Freisch hatten, sondern nur Grundherren waren, konnten sie auch anders!

Diese gegensätzlichen Anschauungen mußten nun im Crailsheimer Raum mit seinen schwierigen Rechts- und Besitzverhältnissen zu immer neuen Reibereien führen; denn hier hatten die Grafen von Hohenlohe bei ihren schon erwähnten Verkäufen die Hoheitsrechte über Teile ihrer Besitzungen getrennt an verschiedene Herrschaften verkauft. So besaß schließlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts Brandenburg die Wildbanngerechtigkeit über Gebiete, in denen sich vor allem hällische und hohenlohesche Grunduntertanen befanden. Solche Auseinandersetzungen beschäftigten nun die Beamten und Juristen aller beteiligten Parteien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert. Wenden wir uns ihren Lösungsversuchen zu.

Die nachbarlichen Differenzen zwischen Brandenburg und Hohenlohe betrafen vor allem das hohenlohesche Amt Kirchberg, das zum größten Teil im brandenburgischen Wildbannbezirk lag, und das sogenannte Nonnenämtlein Lindtlein bei Blaufelden. Dieses Ämtlein hatte zum Kloster Schäftersheim an der Tauber gehört, dessen Schutzvögte und damit Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit die Grafen von Hohenlohe seit dem Ende der Hohenstaufenzeit waren. Nach der Reformation hoben die Grafen das Kloster auf und schlugen die Güter zu ihren Besitzungen. Vor der Säkularisation des Klosters aber



hatte Brandenburg von seinem Amt Werdeck aus die hohe Obrigkeit über das Nonnenämtlein de facto ausgeübt und wehrte sich nun um sein „hergebrachtes“ Recht. Im 16. und 17. Jahrhundert bemühten sich nun beide Parteien um eine Regelung. 1589 schlossen sie einen Hauptvertrag über „etzliche nachbarliche Irrungen“ zu Gerabronn. In mühevoller Kleinarbeit wurden die Rechts- und Besitzverhältnisse jedes einzelnen Ortes auf Grund von Akten, Urkunden und den Zeugnissen der ältesten Einwohner geprüft und die sachliche Abgrenzung

zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit festgelegt. So wurde zum Beispiel genau untersucht, ob der Ehebruch noch zur niederen oder schon zur hohen Gerichtsbarkeit zu zählen sei. Wem aber die Hoheit über die strittigen Orte zufallen sollte, darüber konnte keine Einigung erzielt werden. Jede Partei sollte hier nach ihren althergebrachten Rechten handeln und schriftlich oder mündlich protestieren, wenn ihr die andere Partei zuvorgekommen war. Das „gute alte Recht“ spielte damals, wie das ganze Mittelalter hindurch, die entscheidende Rolle.

Neues Recht, das dem alten Herkommen widersprach, hatte kaum eine Möglichkeit, sich durchzusetzen.

Im 17. Jahrhundert ließen die Markgrafen an Hand von 16 Punkten ihr Land beschreiben. Es kam ihnen auf ein genaues Erfassen aller ihrer Rechte, auf die Rechtsansprüche benachbarter oder fremder Herrschaften innerhalb ihres Gebietes und die dadurch entstandenen Streitigkeiten an. Dadurch erhielten sie zum erstenmal einen Gesamtüberblick über den Umfang und die innere Struktur ihres Territoriums. Dies bedeutete wiederum einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg zu einem modernen Staatsgebilde. Die Beamten wurden angehalten, alle strittigen Fälle und die Art ihrer Regelung als Präzedenzfälle sofort zu protokollieren. So finden sich in den Salbüchern vom 17. Jahrhundert an hinter der Beschreibung jedes Ortes lange Aufzeichnungen von Vorkommnissen, die ein Eingreifen der Obrigkeit notwendig machten. Diese Aufzeichnungen sind durch die genaue Schilderung der Rechtsvorgänge von hohem Interesse.

Beide Parteien ließen außerdem Berichte und Vorschläge über Auswechslung von Grunduntertanen in strittigen Orten ausarbeiten. Eine schon berührte Eigenart dieser alten staatlichen Verhältnisse war es ja, daß Grunduntertanen weit verstreut im Gebiet eines anderen Herrn sitzen konnten. Tauschte man diese aus, so bedeutete das wieder einen großen Schritt zur Vereinheitlichung der Territorien.

Auf Grund dieser Vorarbeiten, vor allem des 17. Jahrhunderts, gelang dann im 18. Jahrhundert die endgültige Regelung. 1755 wurde mit Hohenlohe-Kirchberg die Jagdgrenze festgelegt, und 1763 im Vertrag von Crailsheim folgte „die Ausgleichung aller noch bestehenden Irrungen“. 1785 fanden die Streitigkeiten mit Hohenlohe-Langenburg wegen des Nonnenämtleins ihren Abschluß. Die Regelung stellt eigentlich einen Kompromiß zwischen den Auffassungen beider Beteiligten dar. Bei der Schaffung der festen Landesgrenzen nahm man die Fraischgrenze als Grundlage. Aber diese wurde erst nach gründlicher Prüfung und Berücksichtigung der grundherrlichen Verhältnisse festgelegt: alle Orte, in denen Hohenlohe die überwiegende Zahl Grunduntertanen hatte, wurden ihm überlassen. Alle übrigen Ortschaften mit stark vermischten Verhältnissen blieben bei Brandenburg.

Neben diesen Bemühungen zwischen Brandenburg und Hohenlohe gehen die Verhandlungen mit der Stadt Hall wegen der Hohnhardtschen und Vellbergschen Besitzungen im Süden des Oberamts

Crailsheim her. Die Stadt Hall hatte als Verbindung zwischen ihren Ämtern Hohnhardt und Ilshofen von den Erben der Herren von Vellberg das Amt Vellberg mit dem Rechte der hohen Gerichtsbarkeit erworben. Nun begann sofort die Auseinandersetzung mit Brandenburg, das die hohe Gerichtsbarkeit der Vellberger nie anerkannt hatte, sondern sie auf Grund seines Wildbannes über das ganze Gebiet zwischen Jagst und Bühler selber beanspruchte. Außerdem war an Brandenburg ein Teil der Herrschaft Vellberg, Güter in der Umgebung von Gründelhardt und Oberspeltach, zurückgefallen. Diese Besitzungen schoben sich wie ein Keil zwischen die Hällischen Ämter Hohnhardt und Vellberg. Dazu saßen im Amt Hohnhardt verstreut brandenburgische Grunduntertanen, die in den „Kasten“ nach Crailsheim zinsten. 1569 nun versuchten beide Partner zum erstenmal einen Vergleich wegen Hohnhardt und Steinbach an der Jagst. Brandenburg, das in beiden Orten eigene Grunduntertanen hatte, behielt die hohe Gerichtsbarkeit. Nachdem im Verlauf der nächsten hundert Jahre verschiedene Konferenzen ohne Ergebnis verlaufen waren, kam schließlich der entscheidende Vertrag für beide Ämter Hohnhardt und Vellberg zustande. Bei der Regelung der Frage der hohen Gerichtsbarkeit wurden ebenfalls die grundherrlichen Verhältnisse weitgehend berücksichtigt: die Orte, in denen Hall allein Untertanen besaß, sollten der hohen Gerichtsbarkeit von Hall unterstehen, in den vermischten Orten erhielt Hall auf seinen Vellbergschen Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit. Auf allen übrigen, auch auf den Hällisch-Hohnhardtschen Gütern, blieb sie bei Brandenburg. In Orten, wo beide Partner etwa die gleiche Untertanenzahl besaßen, stand sie jeder Herrschaft auf ihren Gütern zu. Diese Grenze wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts „versteint“. Aber sie blieb hier immer nur eine Hochgerichtsgrenze. Es gelang Brandenburg nicht, sie in eine feste Landesgrenze zu verwandeln, da Hall an seinem Grundsatz, die Landeshoheit nicht von der hohen Gerichtsbarkeit, sondern aus seinen grundherrlichen Rechten herzuleiten, festhielt, und ihn auch dank der Unterstützung durch das Reichskammergericht, der höchsten richterlichen Instanz jener Zeit, gegen alle brandenburgischen Versuche während des 18. Jahrhunderts durchsetzen konnte.

War es in den Verhandlungen mit den „Benachbarten“ zu deutlichen Ergebnissen gekommen, so zog sich die Auseinandersetzung der markgräflichen Regierung mit der Reichsritterschaft ohne rechte

Entscheidung bis zum Ende der markgräflichen Zeit hin. Die Reichsritter, die für ihre Person nur dem Kaiser unterstanden, besaßen dazu als „wohlprivilegierte Gerechtsame“ das Recht der eigenen Verwaltung ihrer Güter, die vogteiliche oder niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen, und das Recht, die Steuern von ihnen zur Kasse ihres Ritterkantons zu erheben. So bildeten ihre Zwergterritorien eine eigene kleine Staatenwelt innerhalb des markgräflichen Oberamtes, die eine einheitliche Verwaltung und Rechtsprechung unmöglich machte, ja, die oft, wie vor allem in den unruhigen Zeiten während des Dreißigjährigen Krieges den „missetigten“ Personen die Möglichkeit gab, sich dem landesherrlichen Gericht zu entziehen, um deren Auslieferung gewöhnlich langwierige Verhandlungen geführt werden mußten. Daher bemühten sich auch die Markgrafen, diese Privilegien möglichst einzuschränken. So hatten die Herren von Wolmershausen, eine der bedeutendsten ritterschaftlichen Familien innerhalb des Craillsheimer Oberamts, im 16. Jahrhundert vom Kaiser das Recht der hohen Gerichtsbarkeit über das Dorf Amlishagen und auf allen Gütern, die dazugehörten, verliehen bekommen. Sie wollten nun auf Grund dieser Verleihung die Freisch auf allen ihren Besitzungen ausüben, aber Brandenburg gestattete es ihnen nur auf ihren Gütern in der nächsten Umgebung von Amlishagen. Daraus entstand ein Streit, der sich über 150 Jahre hinzog, bis schließlich die Freiherrn nachgeben und den markgräflichen Standpunkt anerkennen mußten.

Die markgräfliche Regierung beanspruchte außerdem, von der hohen Gerichtsbarkeit aus, dem einzigen Hoheitsrecht, das sie über die ritterschaftlichen Untertanen (nicht über die Ritter selber) besaß, die Landeshoheit mit allen ihren Rechten. Daher erhob sie zum Beispiel im Dreißigjährigen Krieg die vielen Kriegssteuern auch von den ritterschaftlichen Untertanen, obwohl diese sie zur Kasse des Ritterkantons bezahlen mußten, oder sie mischte sich mit Vorliebe in die vogteilichen Rechte der Reichsritter ein. Eine weitere Möglichkeit zur Vereinheitlichung des landesherrlichen Territoriums bot der Aufkauf von Rittergütern. So erwarben die Markgrafen um die Mitte des 17. Jahrhunderts von den Herren von Ellrichshausen, die wohl infolge der langen Kriegszeiten sehr verschuldet waren, das Gut Jagstheim mit seinen Untertanen.

Die Ritterschaft selbst hielt zäh an ihren Privilegien fest, protestierte und prozessierte unermüdlich beim Reichskammergericht – ihre einzige Waffe seit dem

Ende des Fehdezeitalters! Und die Gutachten der ritterschaftlichen Anwälte konnten sich wohl sehen lassen neben den markgräflichen Argumenten! Wer die Macht hat, sich notfalls mit Gewalt durchzusetzen, kümmert sich meist wenig um die Feinheiten des Rechts!

Bei dem immer mehr sinkenden Einfluß des Reichs, zumal nach dem Dreißigjährigen Krieg, wurde die Stellung der Ritter immer schwieriger und die Klagen über die Versuche der Markgrafen, sie zu Landsassen herabzudrücken, das heißt sie der fürstlichen Gerichts- und Steuerhoheit zu unterwerfen, immer häufiger. Dazu kam die zwiespältige Haltung der einzelnen Mitglieder der Ritterschaft selbst, die entweder krampfhaft an der alten Tradition der Reichsunmittelbarkeit festhielten und so allmählich in einem luftleeren Raum lebten, oder aber sich den veränderten Verhältnissen anpaßten, in landesherrliche Dienste traten und damit alle Vorteile einer solchen Stellung genossen.

Trotzdem aber konnte die Ritterschaft in unserem Gebiet bis zum Ende der markgräflichen Regierung wenigstens den Schein ihrer Unmittelbarkeit bewahren. Sie einfach auszulöschen, ist den Markgrafen doch nicht gelungen.

Überblicken wir nun noch einmal die Geschichte vielfältiger Bemühungen um feste Grenzen und um altes Recht, zwei Ziele, die einander so oft entgegenstanden, und fragen wir nach einem positiven Ergebnis, so kann man doch feststellen, daß es den Anstrengungen von Verwaltungsbeamten und Juristen der beteiligten Parteien gelungen war, möglichst unter Wahrung des Standpunktes ihrer Regierungen, in zähen und sich über Jahrhunderte hinziehenden Verhandlungen leidlich klare Verhältnisse zu schaffen. Daß es der markgräflichen Seite nicht gelungen war, ihr Prinzip Freisch = Landeshoheit ganz durchzusetzen, lag an der Stärke der gegnerischen Kräfte. Die endgültige Regelung gelang erst der preußischen Regierung, der die Markgrafschaft am Ende des 18. Jahrhunderts zufiel. Im Zeichen einer neuen Zeit, die anderswo schon viel früher und radikaler angebrochen war, setzte Preußen das markgräfliche Prinzip gegen alle Benachbarten durch und machte ohne alle weiteren Verhandlungen gleichsam durch einen Federstrich die Reichsritter zu Untertanen des preußischen Königs. Ihre Bedenken aber wegen ihres „Treubruches“ gegenüber dem Kaiser wurden mit der Bemerkung abgetan: „Die Kgl. Preussische Majestät sei wohl imstande, sie gegen Jedermann, auch gegen die Kaiserliche Majestät in Schutz zu nehmen.“